

AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



20. Jahrgang, Nr. 25
Herausgegeben am 16.12.2009

Inhalt

1. Beschluss des Rates der Stadt Salzkotten über die Gültigkeit der Wahl des Rates und der Bürgermeisterwahl der Stadt Salzkotten am 30. August 2009

2. 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Salzkotten vom 15. Dezember 2009

3. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 'Heder/Rothebach', Salzkotten
- In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplanes

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

Bekanntmachung

Beschluss des Rates der Stadt Salzkotten über die Gültigkeit der Wahl des Rates und der Bürgermeisterwahl der Stadt Salzkotten am 30. August 2009

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Rat der Stadt Salzkotten stellt fest,

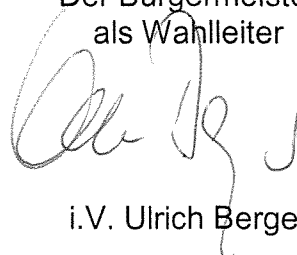
- a) dass alle durch den Wahlausschuss als gewählt festgestellten Vertreter wählbar waren,
- b) dass bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind und
- c) dass das Wahlergebnis richtig festgestellt worden ist.

Die Kommunalwahlen vom 30. August 2009 werden gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.“

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Salzkotten, den 15. Dezember 2009

Der Bürgermeister
als Wahlleiter



i.V. Ulrich Berger

1. Änderung der
Betriebssatzung der Stadtwerke Salzkotten
vom 15. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S.380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Rechtsverordnung vom 05.08.2009 hat der Rat der Stadt Salzkotten am 14.12.2009 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

1. **§ 1 (Gegenstand der Stadtwerke Salzkotten)** wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird neu eingefügt „Energie (als Eigenbetrieb gem. § 114 GO)“

Absatz 2 d wird neu eingefügt „Zweck des Eigenbetriebes Energie ist die Erzeugung vom Strom und Wärme mit dem Ziel der Einsparung von CO2-Emissionen.“

2. **§ 10 (Kämmerer)** wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „halbjährlichen“ gestrichen und durch „vierteljährlichen“ ersetzt.

3. **§ 14 (Stammkapital)** wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird hinter Abwasserwerk 2.600.000,00 EUR neu eingefügt „Energie 500.000,00 EUR“.

4. **§ 16 (Zwischenberichte)** wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird gestrichen und durch „Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.“ ersetzt.

5. **§ 17 (Jahresabschluss und Lagebericht)** wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „sechs“ gestrichen und durch „drei“ ersetzt.

Artikel II

Die 1. Änderung der Betriebssatzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Salzkotten, 15. Dezember 2009


Michael Dreier
Bürgermeister

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 'Heder/Rothebach', Salzkotten

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in der Sitzung am 14.12.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 'Heder/Rothebach', Salzkotten als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d.B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich.

Der geänderte Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage ab im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Salzkotten, Marktstraße 8, Zimmer 40, 44 und 45, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

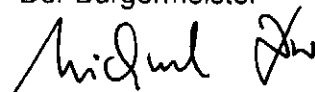
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

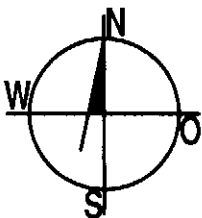
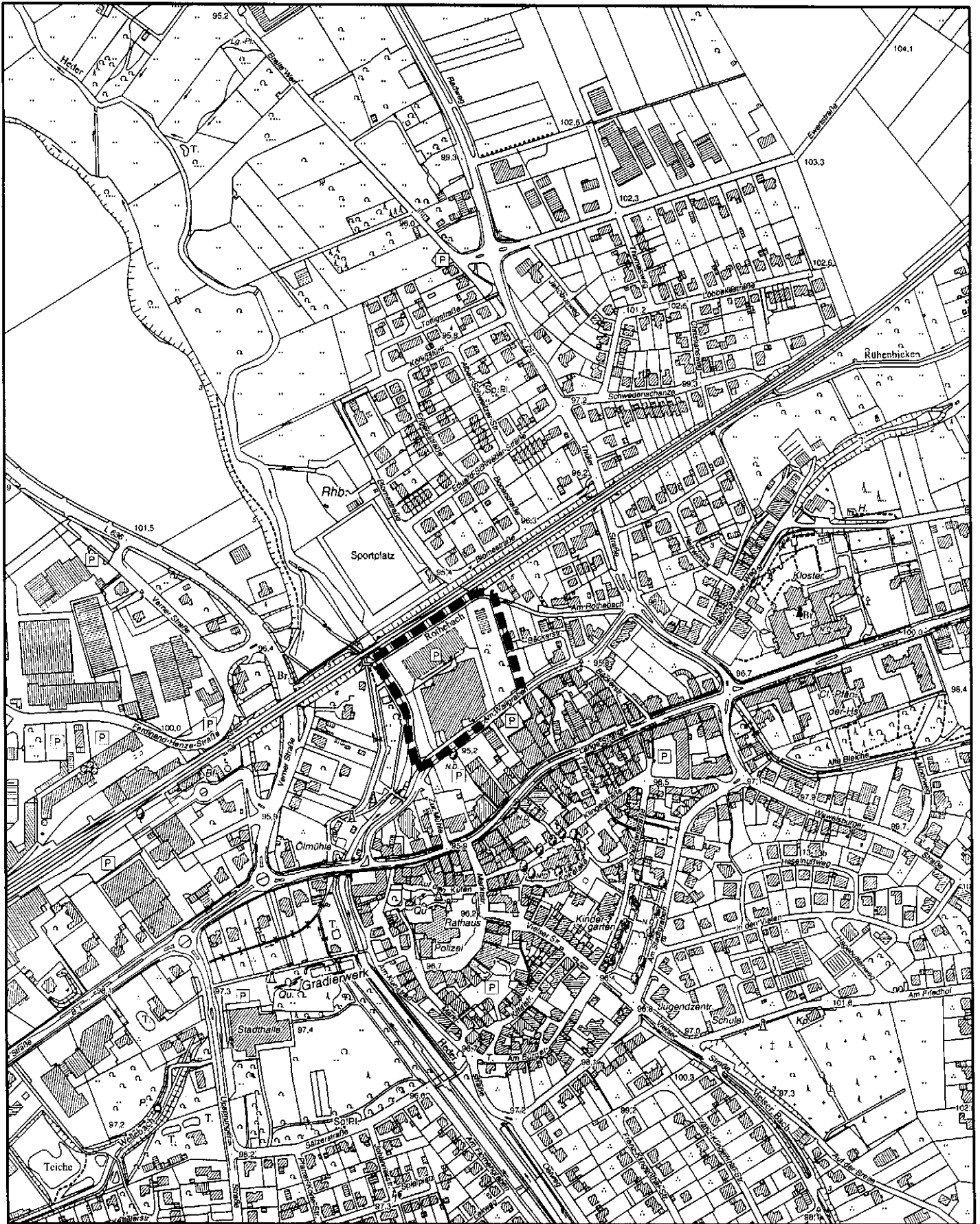
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zu Stande kommen des geänderten Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Salzkotten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 14.12.2009
Der Bürgermeister


Michael Dreier



Stadt Salzkotten

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 15 'Heder/Rothebach', Salzkotten

M. 1 : 5.000

